



Bereich Stadtentwicklung
Az:
Datum: 24.03.2009

2009/075
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	23.04.2009	
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2009	
Rat der Stadt	28.04.2009	

Betreff

Deininghauser Bach

hier: Baudurchführungsvertrag zur Kostenübernahme zwischen Emschergenossenschaft/EUV/Stadt für die Straßenraumgestaltung in der Schulstraße zwischen der Bahnhofstraße bis Kunostraße sowie der dazugehörigen Anschlüsse der Schmutzwasserkanäle

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Baudurchführungsvertrag zur Kostenübernahme im Verhältnis 80/20 % zwischen Emschergenossenschaft und Stadt Castrop-Rauxel für die Straßenraumgestaltung in der Schulstraße zwischen Bahnhofstraße und Kunostraße sowie die dazugehörigen Anschlüsse der Schmutzwasserkanäle im Zuge der Offenlegung des Deininghauser Baches durch die Emschergenossenschaft zur Kenntnis und erhebt diesen zum Beschluss.

J. Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel hat in der Sitzung des Betriebsausschusses 3 vom 29.03.1995 eine 21 Punkte umfassende Stellungnahme zum Antrag der Emschergenossenschaft zum Ausbau des Deininghauser Baches nach § 31 WHG (hier u.a. der Offenlegung des Deininghauser Baches in der Schulstraße) beschlossen.

In dem folgenden fast 14-jährigen Planungsprozess haben sich zur damaligen Sichtweise wenige Punkte der Rahmenbedingungen geändert. Unter anderem ist nach Punkt 5 und 15 gemäß Beschlussfassung des Betriebsausschusses 3 vom 29.03.1995 zwischen der Stadt Castrop-Rauxel, dem EUV Stadtbetrieb (damals EbS) und der emschergenossenschaft noch eine Bauvereinbarung bzw. ein Baudurchführungsvertrag abzuschließen. Dieser zwischen der EG/EUV und Stadt Castrop-Rauxel abgestimmte Baudurchführungsvertrag liegt nun vor und soll beschlossen werden.

Entgegen dem damaligen Beschluss unter Punkt 5) zur Wiederherstellungsverpflichtung der durch die EG in Anspruch genommenen Straßenflächen wird heute generell zum Endausbau der Schulstraße nach Öffnung des Deininghauser Baches im Trogprofil, ein Kostenübernahmeverhältnis von 80 % durch die Emschergenossenschaft und 20 % durch die Stadt Castrop-Rauxel vereinbart. Auch entgegen der damaligen Beschlusslage unter Punkt 12) soll dieses Verhältnis der Kosten nun auch für die Neuerrichtung der Straßenraumbeleuchtung gelten.

Insgesamt stellt sich durch diese Vorgehensweise für die Stadt Castrop-Rauxel eine geringere finanzielle Belastung zum geplanten Ausbau der Schulstraße für diesen Bauabschnitt ein. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bzw. werden, dem Baufortschritt folgend, im Investitionshaushalt berücksichtigt. In der Anlage 2 (Kostenübersicht) ist entsprechend des jetzt bekannten Planungsstandes bzw. Baufortschrittes die Finanzplanung aktualisiert dargestellt (untere Tabelle).

Anlage

- Baudurchführungsvertrag (Entwurf) (Anlage 1)
- Kostenübersicht (Anlage 2)
- Niederschrift Betriebsausschuss 3 am 29.03.1995 (Anlage 3)

Kostenzusammenstellung zum Ausbau der Schulstraße 1. bis 4. Bauabschnitt im Rahmen des Baudurchführungsvertrages

Alte Planung

Baumaßnahme	geschätzte Kosten Brutto	Kostenteilung 80/20 % EG / Stadt	davon 20 % Kostenanteil Stadt	Maßnahmenjahr	Bisher im Investitionshaushalt veranschlagte Mittel verteilt auf die Jahre			
					2009	2010	2011	2012
Straßenausbau Abschnitt Bahnhofstraße bis Kunostraße einschl. Platzgestaltung	680.000,00 €	ja	136.000,00 €	2010 / 2014	50.000,00 €	100.000,00 €		
Straßenbeleuchtung Abschnitt Bahnhofstraße bis Kunostraße	70.000,00 €	ja	14.000,00 €	2010 / 2014				
Summe:	750.000,00 €		150.000,00 €		50.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Die in der o.g. Tabelle genannte Mittelbereitstellung/Aufteilung bildet die augenblickliche Anmeldung des Bereiches Tiefbau ab. Aufgrund des durch die EG bedingten Bauablaufes ist aber eine andere Aufteilung der Mittelbereitstellung in spätere Jahre - wie in der unten stehenden Liste aufgeführt - als realistisch anzusehen. **Die unten aufgeführte Tabelle stellt insoweit die jetzt aktualisierte Zeit- und Finanzplanung dar.**

Aktuelle Planung (Stand: März 2009)

Baumaßnahme	geschätzte Kosten Brutto	Kostenteilung 80/20 % EG / Stadt	davon 20 % Kostenanteil Stadt	Maßnahmenjahr	Bisher im Investitionshaushalt veranschlagte Mittel verteilt auf die Jahre			
					2010	2011	2012	2013
Straßenausbau Abschnitt Bahnhofstraße bis Kunostraße einschl. Platzgestaltung	680.000,00 €	ja	136.000,00 €	2010 / 2014	25.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €	50.000,00 €
Straßenbeleuchtung Abschnitt Bahnhofstraße bis Kunostraße	70.000,00 €	ja	14.000,00 €	2010 / 2014				
Summe:	750.000,00 €		150.000,00 €		25.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €	50.000,00 €

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	750.000 €	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	150.000 €	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: Siehe Wirtschaftsplan EUV Bl. 36 ff
NEIN ☐ ? Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Die Emschergenossenschaft wird entsprechend dem Baufortschritt bzw. den einzelnen Baulosen folgend den gemäß Baudurchführungsvertrag festgelegten Kostenanteil von der Stadt Castrop-Rauxel in den Jahren
2010: 25.000 €/2011: 50.000 €/2012: 25.000 €/2013: 50.000 € abrufen.

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

☒ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste **2010** aufzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☒ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.